Satzung
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung
vom 04.01.1999

Aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 617 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2026 (BGBl. I 2026, Nr. 84), des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 559 ff., berichtigt GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I, Nr. 349), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Alfter in seiner Sitzung am 01.10.2026 folgende Änderung der Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers, das Entwässern und Entsorgen des Klärschlamms sowie die Übergabe des Abwassers an die Stadt Bonn und die Stadt Bornheim. Die Behandlung des Abwassers erfolgt nach Übergabe an die Städte Bonn und Bornheim in den dortigen Kläranlagen. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlamms für seine ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung.
6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (für Schmutzwasser und Niederschlagswasser) und/oder im Mischverfahren (zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten werden.

(3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auffang- und Ableitungsgräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(5) Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch eine öffentliche Einrichtung nach § 114 GO NW. Sie trägt den Namen "Gemeindewerke der Gemeinde Alfter" und wird nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Betriebssatzung geführt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Satzung bedeuten:

1. Abwasser: Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser: Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das, bei Trockenwetter, damit zusammenfließende Abwasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser: Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. Mischsystem: Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem: Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 a. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 b. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören die Grundstücksanschlussleitungen und die Anschlussstutzen.
 c. In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 d. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
7. Anschlussleitungen: Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 a. Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 b. Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
8. Haustechnische Abwasseranlagen: Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlagen). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Druckentwässerungsnetz: Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. Abscheider: Abscheider: Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer: Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als

Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 21 Abs. 1 (Berechtigte und Verpflichtete) gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter: Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der, Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
13. Grundstück: Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, die auf ihrem oder seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4
Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die öffentliche Abwasseranlage verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserleitungen kann nicht verlangt werden.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Regenwässer nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

(3) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs.4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

(4) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5
Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) sowie Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
2. die Mitarbeiter der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährden oder schädigen,
3. die öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kläranlagen in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern,
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können,
7. die Vorfluter schädlich verunreinigt.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen und Verstopfungen in der Kanalisation führen können, insbesondere: Schutt, Asche, Schlacke, Dung, Müll, Kehricht, Sand, Glas, Kunststoffe, Schlacht- und Küchenabfälle, Frittierfette, Abfälle aus Obst und Gemüse verarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Behandlungsanlagen,
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,

4. Flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
5. Nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
6. radioaktives Abwasser,
7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dies nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
10. Silagewasser,
11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§37 WHG),
12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
13. Blut aus Schlachtungen,
14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
16. Emulsionen von Mineralölprodukten,
17. Medikamente und pharmazeutische Produkte,
18. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftliche zugelassen worden ist,
19. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
20. Einweg-Waschlappen, Einwegtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpenwerken führen können (Hinweis: Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher, feuchtes Toilettenpapier sowie sonstige Feuchttücher, diese sind über das Restmüllgefäß zu entsorgen)

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden. Auch Abwasser, das mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, verdünnt oder vermischt worden ist, darf nicht eingeleitet werden.

(4) Ein Überschreiten der in der Anlage 1 festgesetzten Grenzwerte kann ausnahmsweise auf Antrag im Einzelfall von der Gemeinde zugelassen werden, wenn die in der öffentlichen Abwasseranlage vorhandene Verdünnung mit sonstigem Abwasser

ausreicht und die Gesamtschadstoffkonzentration keine Störung im Betriebsablauf oder Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht.

(5) Ein Unterschreiten der in der Anlage 1 festgesetzten Grenzwerte kann die Gemeinde im Einzelfall verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des in der öffentlichen Abwasseranlage vorhandenen Abwassers oder im Hinblick auf die von der Gemeinde bei der Einleitung des Abwassers in den Vorfluter einzuhaltenden Vorschriften, Bedingungen und Auflagen erforderlich ist. Das gilt auch, wenn die Menge der Schadstoffe trotz der Einhaltung der Grenzwerte zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe führt.

(6) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/ oder Konzentration festlegen. Sie kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage dergestalt verlangen, dass insbesondere die Ableitung der in der Anlage 1 genannten Stoffe über die dort festgesetzten Grenzwerte hinaus unterbleibt. Wenn die Beschaffenheit oder Menge der Abwässer dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erfordert, kann die Gemeinde auch eine Rückhaltung und dosierte Einleitung verlangen.

(7) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.

(8) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.

(9) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(10) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 9 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Gemeinde zur Gefahrenabwehr auf Antrag befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.

(11) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig nach näherer Aufforderung durch die Gemeinde über die Art und Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Im Einzelfall können auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfungsinstituts verlangt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, derartige Abwasseranalysen auch selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

(12) Darüber hinaus kann die Gemeinde bei der Einleitung von Abwässern, die den Verdacht unzulässiger Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage begründen, jederzeit Abwasseruntersuchungen vornehmen lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Turnus der Probenahmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Gemeinde.

(13) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen oder zu gelangen drohen (z. B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so ist die Gemeinde unverzüglich zu informieren.

(14) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(15) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung der erhöhten Abwassermenge oder des veränderten Abwassers nicht aus, behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwassermenge zu versagen; dies gilt jedoch nicht wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

(16) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Abgabehalbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(17) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

(18) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

- das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
- das Einleiten von Abwasser zu verhindern das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 6
Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall

verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüberhinausgehende Anforderungen an Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 7
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jede Anschlussberechtigte oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung - insbesondere der in § 4 erwähnten- verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) durch die Anschlussleitung/en in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG RW zu erfüllen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 4 Abs. 4. Darüber hinaus kann die Gemeinde auch unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts eine Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang aussprechen, wenn das Niederschlagswasser auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren durch die zuständige Wasserbehörde bleibt von dieser Regelung unberührt.

(4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen. Mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde kann dem Schmutzwassersammler auch stark belastetes (= verschmutztes) Niederschlagswasser i.S.d. landeswassergesetzlichen Definition zugeführt werden.

(5) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG bezeichneten Voraussetzungen für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes und unverschmutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.

(6) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 11 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 12 ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung der baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 8
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit die Gemeinde vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutz-wasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Gemeinde

durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers, um Schmutzwassergebühren zu sparen begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 9
Herstellung von Grundstückskläreinrichtungen

(1) Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung und Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde.

(2) Grundstückskläreinrichtungen dürfen nur angelegt werden, wenn

a) eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt worden ist,

b) die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt,

c) keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.

(3) Eine Grundstückskläreinrichtung muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Voraussetzung sind die wasserrechtliche Genehmigung und Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung ist nicht zulässig.

(4) Den Aufwand und die Kosten für die Herstellung und Betrieb der Grundstückskläreinrichtung trägt der Grundstückseigentümer. Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Neben dem Grundstückseigentümer ist der Erbbauberechtigte verantwortlich. Für Betrieb (Entleerung usw.) und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Gemeinde ist berechtigt die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.

(5) Bei Grundstückskläreinrichtungen deren Ablauf in die öffentlichen Abwasseranlagen oder Vorfluter geleitet wird, behält sich die Gemeinde vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläreinrichtungen selbst zu übernehmen und die ihr entstehenden Kosten von dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten zu erheben.

(6) Die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen (Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte) betreibt die Gemeinde nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.06.1989 als öffentliche Einrichtungen.

§ 10
Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung oder dem Sammeln der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer dienten, sind, soweit sie nicht als Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlagen genutzt werden, binnen drei Monaten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können. Dies gilt insbesondere für Gruben, alte Kanäle, Sickereinrichtungen und Grundstückskläranlagen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer.

(2) Wird eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser erteilt, sollten vorhandene örtliche Anlagen zur Regenwassernutzung erhalten bleiben. Voraussetzung für die weitere Nutzung örtlicher Anlagen ist jedoch eine gründliche und fachgerechte Reinigung sowie die ausschließliche Nutzung des Regenwassers zur Gartenbewässerung und ähnliche Zwecke, nicht jedoch zur Trinkwasserversorgung. Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren durch die zuständige Wasserbehörde bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 11
Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist. Es ist nach Gebrauch- soweit es nicht für Bewässerungszwecke genutzt wird – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 12
Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zu gewährleisten. Die Zustimmung ist von der Anschlussnehmerin oder vom Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.

(2) Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Antragsberechtigter oder Antragsberechtigte muss Antrag stellen außer wenn Gemeinde ihn oder sie auffordert den Anschluss herzustellen. Dann gilt Antrag als bereits gestellt.

Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Eine Anzeige über die Fertigstellung des betriebsfertigen Anschlusses ist durch

Antragsberechtige oder den Antragsberechtigten vorzulegen. In den Fällen, in denen die Gemeinde aufgefordert hat, erfolgt die Zustimmung nicht vor Abnahme.

(3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschluss-leitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlussverpflichtete zu tragen. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen, auch wenn seine Bevollmächtigten oder Erfüllungshilfen ein Verschulden trifft.

(4) Bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche von 800 m² oder mehr ist den Antragsunterlagen ein Überflutungsnachweis nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (derzeit DIN 1986-100) beizulegen. Es ist nachzuweisen, dass das betreffende Grundstück einen starken Regen schadlos aufnehmen bzw. zurück-halten kann. Mögliche Einleitungsbeschränkungen sind bei der Bemessung zu berücksichtigen.

§ 13
Art der Anschlüsse

(1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

(2) Jedes Grundstück soll im Gebiet des Mischverfahrens nur einen Anschluss, im Gebiet des Trennverfahrens (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanal) je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserkanalisation erhalten. Die Entscheidung darüber trifft die Gemeinde. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 14 Absatz 10 dieser Satzung.

(3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere, selbstständige Grundstücke geteilt, so gelten Absätze 1 und 2 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(4) Auf Antrag kann die Gemeinde gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen, zwei oder mehr Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

(5) Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Anzahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche

Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 12 dieser Satzung verlangen. Die Kosten für die Mehranschlüsse hat die Antragstellerin oder der Antragssteller zu zahlen.

§ 13a
Besondere Bestimmungen für die Druckentwässerung

(1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Abwasserbeseitigung mittels Druckentwässerung durch, hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin auf seine Kosten oder ihre Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung), einen Kompressor zur Lufteinperlung sowie die dazu gehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe, des Kompressors und der dazu gehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.

(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe und des Kompressors entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Inbetriebnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und des Kompressors vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

(3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 14
Ausführungen und Unterhaltung von Anschlussleitungen

(1) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Aus-führung der Grundstücksanschlussleitung, die mindestens einen Durchmesser von 150 mm haben muss, sowie die Anordnung, Lage und Ausführung einer geeigneten Inspektionsöffnung oder eines Einsteigeschachts bestimmt die Gemeinde.

(2) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen vom Straßenkanal bis zur Inspektionsöffnung oder zum Einsteigeschacht – sofern noch nicht vorhanden bis zur Grundstücksgrenze – sowie der Einbau der Anschlussstutzen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde bzw. durch ein, von ihr, beauftragtes Unternehmen. Der Aufwand ist der Gemeinde zu ersetzen (vgl. § 7a Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde

Alfter). Die laufende Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen (Reinigung, Dichtheitsprüfung etc.) obliegt der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer.

(3) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anschließenden Grundstück einschließlich der Inspektionsöffnung oder des Einsteigeschachts –sofern noch nicht vorhanden bis zur Grundstücksgrenze – obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(4) Die Herstellung und Instandhaltung der Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anschließenden Grundstück muss außerdem den besonderen Anforderungen (wie z.B.: Bebauungspläne, Bau von Zisternen, etc.) der zuständigen Behörde (wie Gemeinde, Rhein-Sieg-Kreis, etc.) entsprechen.

(5) Jede Anschlussnehmerin/ jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, sich gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke zu schützen. Hierzu hat sie oder er an den Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschluss-leitung möglich ist. Die Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtliche hätte bereits eingebaut werden müssen.

(6) Kanaleinläufe, Abläufe usw. die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle an die öffentliche Abwasseranlage liegen oder sonst wie durch Rückstau gefährdet sind, sind durch Absperrschieber gegen Rückstau zu sichern.

(7) Für die Entwässerung von Räumen, die unter der Rückstauebene liegen, gilt als Höhe der Rückstauebene die Oberkante der Straße bzw. des Geländes über der Anschlussstelle der Kanalanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage. Ist die Rückstauebene im Einzelfall nicht feststellbar, sind die diesbezüglichen Vorgaben der Gemeinde verbindlich.

(8) Besteht für die Ableitung der Abwässer zur öffentlichen Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstückes den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(9) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neu-bauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem

oder seinem Grundstück alle Einrichtungen für den späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde und auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden soll.

(10) Bei der Neuerrichtung einer Hausanschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb seines Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs.1 LWG NRW) einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Anschlussnehmer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese nicht zuvor eingebaut war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Anschlussnehmers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

§ 15
Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs.1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SüwVO Abw hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach

ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SüwVO Abw NRW. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in §9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach dem Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs.2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16
Indirekteinleiter-Kataster

(1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 12 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17
Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungs-bestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18
Haftung

(1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für die ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen und Wartung der Entwässerungsanlage seines Grundstücks nach den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen. In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, der entgegen den Bestimmungen dieser Satzung unzulässige Stoffe in die Abwasserleitung gelangen lässt, haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten dadurch entstehen. In gleicher Weise haftet, wer der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt und dabei entgegen den Bestimmungen dieser Satzung unzulässige Stoffe in die öffentlichen Leitungen gelangen lässt.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für Vermögensschäden, die infolge von Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen

(4) Die Haftung der Gemeinde für Personen- und Sachschäden, die durch höhere Gewalt verursacht worden sind, ist ausgeschlossen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

(5) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass vorhandene Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Vorschriften entspricht, die jeweils für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen.

§ 19
Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. §101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungseinrichtung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
- Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 4 nicht entsprechen,
- sich Art und Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
- für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete und mit Berechtigungsausweisen versehene Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zur Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt. Alle Teile der Abwasseranlage, besonders die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse, müssen jederzeit zugänglich sein.

(4) Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten. Wird einer schriftlichen Anordnung nicht innerhalb der darin gesetzten Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 20
Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der

- als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.) oder
- der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 5 Absatz 1 und 2: Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,

b) § 5 Absatz 3 und 6: Abwasser einleitet, das hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt oder Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet,

c) § 5 Absatz 7: Dampfleitungen und Dampfkessel unmittelbar anschließt,

d) § 5 Absatz 8: Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

e) § 6 Absatz 1: Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

f) § 5 Absatz 11: auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde keine oder eine unzureichende Auskunft über die Art und Beschaffenheit der Abwässer

sowie über deren Menge gibt oder die die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen nicht vorhält,

g) § 5 Absatz 15: die geforderte Mitteilung unterlässt oder der Nachweis nicht erbringt,

h) § 7 Absatz 1: sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,

i) § 7 Absatz 2: Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

j) § 7 Absatz 4: in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

k) § 12 Absatz 3: den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt,

l) § 11 Absatz 1: auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Gemeinde angezeigt zu haben,

m) § 12 Absatz 1: den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert,

n) § 12 Absatz 2: die Abwasseranlage benutzt bevor die Gemeinde eine Abnahme durchgeführt hat.

o) § 14 Absatz 1 und 10: Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,

p) § 19 Absatz 1: Die Gemeinde nicht oder nicht fristgerecht benachrichtigt,

q) § 19 Absatz 3: die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zwecke der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt,

r) § 15 Abs. 6 Satz 3: Die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde nicht vorlegt,

s) § 16 Abs. 2: Der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall oder die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Anlage 1 zur Neufassung der Entwässerungssatzung vom 04.01.1999

Grenzwerte für Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage

1. Physikalische Parameter
 a. Temperatur: bis 35° C
 b. ph-Wert: zwischen 6,0 - 9,5
2. Absetzbare Stoffe:
 a. biologisch abbaubar: nach DIN 38 409-H9-2 Soweit keine besonderen Gefahren damit verbunden sind
 b. biologisch nicht abbaubar: 2 ml/l nach 30 Min. Absetzzeit
3. Öle und Fette
 a. Öle und Fette: verseifbar: 100 mg/l
 b. Kohlenwasserstoffe: nach DIN 38 409-H18 50 mg/l
4. Organische Lösungsmittel:
 a. mit Wasser mischbar und bio-logisch abbaubar: Nur nach spezieller Festlegung,
 b. mit Wasser nicht mischbar: Max. ihrer Wasserlöslichkeit,
 c. halogenierte organische Lösungsmittel, berechnet als organisch gebundenes Halogen: 2 mg/l
5. Phenole (berechnet als 100 mg/lC6H5OH) nach Deutschem Einheitsverfahren (DEV) -H16-1
6. Anorganische Stoffe (gelöst)
 a. Cyanid (CN) leicht freisetzbar: 1 mg/l nach DIN 38 405-D 13-2
 b. Cyanid gesamt 20 mg/l (CN) nach DIN 38 405-D 13-1
 c. Sulfat (SO4) 400 mg/l
 d. Fluorid (F) 60 mg/l nach DEV-D 4 N 18
7. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 a. Arsen (As): 1 mg/l
 b. Blei (Pb): 1,5 mg/l
 c. Cadmium (Cd): 0,1 mg/l
 d. Chrom, gesamt (Cr): 2 mg/l

e. Chromat (Cr VI): 0,5 mg/l
f. Kupfer (Cu): 2 mg/l
g. Nickel (Ni): 3 mg/l
h. Quecksilber (Hg): 0,02 mg/l
i. Selen (Se): 1 mg/l
j. Zink (Zn): 3 mg/l
k. Eisen (Fe) 20 mg/l
l. Aluminium (Al): 20 mg/l

Die Parameter a) - j) werden nach dem Verfahren der Atomabsorbitionsspektralphotometrie (AAS) bestimmt.

Sofern die Vorschriften der Einheitsverfahren in DIN-Normen überführt werden, sind diese für die Untersuchung verbindlich.